

Tiere - gefährliche Wildtiere - Ausnahmegenehmigung für nicht gewerbsmäßige Haltung

.....	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Gebühren	3
Rechtsgrundlagen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Tiere - gefährliche Wildtiere - Ausnahmegenehmigung für nicht gewerbsmäßige Haltung

Die nichtgewerbliche Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten ist im Land Berlin grundsätzlich verboten. Für die Haltung folgender Arten kann unter Auflagen eine Ausnahmegenehmigung zur Haltung erteilt werden:

Katzen (Felidae), die nicht zu den Großkatzen (Pantherinae), Pumas (Puma concolor) oder Geparden (Acinonyx jubatus) gehören,

Affen (Simiae), alle Arten ausgenommen Menschenaffen (Hominidae), Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithrichidae)

Hunde (Canidae), alle wildlebenden Arten ausgenommen Wölfe (Canis Lupus)

Riesenschlangen [Pythons (Pythonidae) und Boas (Boidae)] die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können

Alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae)

Warane (Varanidae), alle Arten, die ausgewachsen eine Körperlänge (Kopf-Rumpf-Länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können

Schildkröten: Schnappschildkröte (Chelydra serpentina) und Geierschildkröte (Macrolemys temminckii)

Vogelspinnen: Poecilotheria spp. und Haplopelma lividum

Voraussetzungen

- **Sachkundenachweis und Zuverlässigkeit**

Die für die Tätigkeit verantwortliche Person muss die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und dies nachweisen können

- **Räumliche Voraussetzungen**

Die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen müssen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Erforderliche Unterlagen

- **Sachkundenachweis**

(<http://www.berlin.de/ba-neukoelln/politik-und-verwaltung/aemter/ordnungsamt/sachverstaendige-gefaehrliche-wilde-tiere-stand-20150427.pdf>)

Es müssen Belege über einen Sachkundenachweis oder einen geeigneten Ausbildungsabschluss vorgelegt werden.

- **Führungszeugnis**

(<https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=2&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwjK5dHMgcfVAhXCWhoKHeVdDa8QFggzMAE&url=https%3A%2F%2Fservice.berlin.de%2Fdienstleistung%2F120926%2Fstandort%2F122280%2Fpdf%2F&usg=AFQjCNHgkvoVG1ENdaZ2KIMbnsV-pjkpg>)

Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes (Führungszeugnis zur Vorlage bei der Behörde).

Das Führungszeugnis ist beim Bürgeramt erhältlich.

- **Antrag**

Der Antrag wird auf Anforderung versendet.

Gebühren

40.00 Euro bis 320,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten**
(https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=0ahUKEwiy-Pb_gcfVAhUFVRoKHajMD7EQFgggMAA&url=https%3A%2F%2Fwww.berlin.de%2Fsen%2Fverbraucherschutz%2F_assets%2Faufgaben%2Ftierschutz%2Fvo__ber_das_halten_gef_hrlicher_tiere_wildlebender_arten.pdf&usg=AFQjCNFokHefgEH9gIRKN8umnvfxzX63wg)
- **Tarifstelle 33510 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen (GesSozArbVGebO)**
(<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=Ges%2FSozWGebO%20BE%20Anlage&psml=bsbeprod.psml&max=true>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Das bezirkliche Ordnungsamt, in dem das Tier gehalten werden soll, ist zuständig.